

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1970

Ausgegeben und versendet am 8. Juni 1970

9. Stück

- ✓ 19. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Juni 1970, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß die §§ 15 und 16 der Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Jänner 1926 gesetzwidrig waren.
- ✓ 20. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 27. April 1970, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

19. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Juni 1970, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß die §§ 15 und 16 der Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Jänner 1926 gesetzwidrig waren.

Gemäß Art. 139 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. März 1970, Zl.: V 10/69-9, zu Recht erkannt, daß die §§ 15 und 16 der Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Jänner 1926 in der Fassung des Rechtsbestandes vom 5. März 1933 gesetzwidrig waren.

Für die Landesregierung:

Kery

20. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 27. April 1970, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

1. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Oktober 1969, LGBl. Nr. 55, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Weppersdorf, Kobersdorf und Lindgraben ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 3 hat es in der fünften Zeile anstelle von „qm“ richtig „m“ zu lauten.

2. Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. Dezember 1969, LGBl. Nr. 59, mit der besondere Prüfungsordnungen für die Gesellenprüfungen in handwerksmäßigen Gewerben erlassen werden, ist wie folgt zu berichtigen:

a) In der Anlage 7 [Gesellenprüfungsordnung für die Ablegung der Gesellenprüfung im Fleischer-(Fleischhauer- und Fleischselcher-)gewerbe] hat es im § 10 unter A) Z. 10. Zeile anstelle von „Schaf: Ausschieben, Innerei komplett heraus-“ richtig zu lauten „Schaf: Stechen, Fell abziehen, Wasling lösen,“.

b) In der Anlage 10 (Gesellenprüfungsordnung für die Ablegung der Gesellenprüfung im Glasergewerbe) hat es im § 10 unter B) Z. 1 lit. c 1. Zeile anstelle von „Werkzeug- und Maschinenkunde“ richtig „Arbeits- und Fertigungskunde“ zu lauten.

c) In der Anlage 11 [Gesellenprüfungsordnung für die Ablegung der Gesellenprüfung im Hafner-(Töpfer- und Ofensetzer-)gewerbe] hat es im § 10 unter B) Z. 3 lit. e anstelle von „baupolizeilichen“ richtig „baupolizeiliche“ zu lauten.

d) In der Anlage 20 (Gesellenprüfungsordnung für die Ablegung der Gesellenprüfung im Mechanikergewerbe) hat es im § 1 3. Zeile anstelle von „Fachvertreter“ richtig „Fachvertretung“ zu lauten.

e) In der Anlage 22 (Gesellenprüfungsordnung für die Ablegung der Gesellenprüfung im Photographengewerbe) hat es im § 10 unter A) in der Z. 4 des Unterabschnittes „Technische Aufnahmen“ anstelle von „Keramiken“ richtig „Keramiken“ zu lauten.

f) In der Anlage 23 (Gesellenprüfungsordnung für die Ablegung der Gesellenprüfung im Platten- und Fliesenlegergewerbe) hat es im § 10 unter B) Z. 3 lit. e anstelle von „baupolizeilichen“ richtig „baupolizeiliche“ zu lauten.

g) In der Anlage 24 (Gesellenprüfungsordnung für die Ablegung der Gesellenprüfung im Sattler- und Riemergewerbe) hat es im § 10 unter A) im Unterabschnitt „Aufgaben für Arbeitsproben“ anstelle von „d) Nietproben“ richtig „e) Nietproben“ zu lauten.

3. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Dezember 1969, LGBl. Nr. 12, mit der die Form der Flächenwidmungspläne geregelt wird (Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne), ist wie folgt zu berichtigen:

a) Im § 4 Abs. 4 hat es in der ersten Zeile anstelle von „Planänderungen“ richtig „Planänderungen“ zu lauten.

b) In der Anlage zu dieser Verordnung hat es unter 1. A Z. 7 (S. 13) im Klammerausdruck der 6. Zeile anstelle von „A W1, A W2 usw. oder A I1“ richtig „A W1, A W2 usw. oder A I1“ zu lauten.

c) In der Anlage zu dieser Verordnung hat unter III. B Z. 17 (S. 18) in der dritten Zeile die Klammer nach dem Wort „Flächenwidmung“ zu entfallen.

d) In der Anlage zu dieser Verordnung haben unter IV. Z. 5 (S. 19) die Worte „Entsprechend dem Zeichenschlüssel für Vermessungspläne“ zu entfallen.

4. Das Gesetz vom 15. Dezember 1969, LGBl. Nr. 16, über das Leichen- und Bestattungswesen im Burgenland

(Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 2 Abs. 2 hat es in der 2. Zeile anstelle von „ärztlichen“ richtig „ärztlichen“ zu lauten.

Der Landeshauptmann:

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.

Erscheinungsort: Eisenstadt

Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt